



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 28

7. Jahrgang

Gelsenkirchen, 18.08.2021

Inhalt:

Siebte Satzung zur Änderung der Studiengangs-Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule

Vierte Satzung zur Änderung der Studiengangs-Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik in kooperativer Form am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule

Siebte Satzung zur Änderung der Studiengangs-Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medieninformatik am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule

Vierte Satzung zur Änderung der Studiengangs-Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medieninformatik in kooperativer Form am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule

Siebte Satzung zur Änderung der Studiengangs-Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule

Vierte Satzung zur Änderung der Studiengangs-Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik in kooperativer Form am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule

Siebte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Informatik am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule



Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Internet-Sicherheit am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule

Siebte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Medieninformatik am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule

Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Siebte Satzung zur Änderung
der Studiengangs-Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang Informatik
am Fachbereich Informatik und Kommunikation
der Westfälischen Hochschule



Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 377) und der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 23.12.2015 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 19.07.2016, zuletzt geändert durch die sechste Satzung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik vom 21.01.2021, wird wie folgt geändert.

§ 11b wird hinzugefügt:

§ 11b Schriftliche Ausarbeitungen

Ergänzend zu §20 Rahmenprüfungsordnung („Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Präsentationen“) ist es erforderlich, dass schriftliche Ausarbeitungen fristgemäß in digitaler Form auf dem vom Prüfungsamt festgelegten Übermittlungsweg zur Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden abzugeben sind. Sofern keine abweichende Regelung zur Übermittlung getroffen wird, erfolgt die digitale Übermittlung der schriftlichen Ausarbeitung im Portable Document Format (PDF) per Email an die Hochschul-Email-Adresse der Erstprüferin/des Erstprüfers. Sofern die Arbeit nicht mit Sperrvermerk versehen ist, fügt der Prüfling der Arbeit zudem eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu. Prüflinge können zusätzlich eine anonyme digitale Fassung der schriftlichen Ausarbeitung abgeben, die für die Plagiatsprüfung zu verwenden ist. Wird keine anonyme digitale Fassung fristgemäß eingereicht, wird die non-anonyme Fassung für die



Plagiatsprüfung verwendet. Zur Fristwahrung ist die Abgabe der digitalen Fassung erforderlich.

§ 15 Absatz 1 wird geändert:

- (1) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form in drei Exemplaren sowie in digitaler Form abzuliefern.

§ 15 Absatz 4 wird hinzugefügt:

- (4) Die Bachelorarbeit ist gleichzeitig mit der Abgabe der Druckfassung auch in digitaler Form auf dem vom Prüfungsamt festgelegten Übermittlungsweg zur Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden abzuliefern. Sofern keine abweichende Regelung zur Übermittlung getroffen wird, erfolgt die digitale Übermittlung der Bachelorarbeit im Portable Document Format (PDF) per Email an die Hochschul-Email-Adresse des Prüfungsamts der Fachgruppe Informatik sowie in Kopie an die Hochschul-Email-Adressen der Erstprüferin/des Erstprüfers und der Zweitprüferin/des Zweitprüfers. Sofern die Arbeit nicht mit Sperrvermerk versehen ist, fügt der Prüfling der Arbeit zudem eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu. Prüflinge können zusätzlich eine anonyme digitale Fassung der Arbeit abgeben, die für die Plagiatsprüfung zu verwenden ist. Zur Fristwahrung ist die Abgabe der digitalen Fassung sowie der Druckfassung erforderlich.



Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 07.07.2021 und der Genehmigung des Präsidiums vom 11.08.2021.

Gelsenkirchen, 13.08.2021

Der Dekan des Fachbereichs Informatik und
Kommunikation der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Henning Ahlf

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 13.08.2021

Der Präsident der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



Vierte Satzung zur Änderung
der Studiengangs-Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang Informatik in kooperativer Form
am Fachbereich Informatik und Kommunikation
der Westfälischen Hochschule



Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 377) und der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 23.12.2015 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik in kooperativer Form am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 19.07.2016, zuletzt geändert durch die dritte Satzung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik in kooperativer Form vom 13.03.2020, wird wie folgt geändert.

§ 11b wird hinzugefügt:

§ 11b Schriftliche Ausarbeitungen

Ergänzend zu §20 Rahmenprüfungsordnung („Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Präsentationen“) ist es erforderlich, dass schriftliche Ausarbeitungen fristgemäß in digitaler Form auf dem vom Prüfungsamt festgelegten Übermittlungsweg zur Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden abzugeben sind. Sofern keine abweichende Regelung zur Übermittlung getroffen wird, erfolgt die digitale Übermittlung der schriftlichen Ausarbeitung im Portable Document Format (PDF) per Email an die Hochschul-Email-Adresse der Erstprüferin/des Erstprüfers. Sofern die Arbeit nicht mit Sperrvermerk versehen ist, fügt der Prüfling der Arbeit zudem eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu. Prüflinge können zusätzlich eine anonyme digitale Fassung der schriftlichen Ausarbeitung abgeben, die für die Plagiatsprüfung zu verwenden ist. Wird keine anonyme digitale Fassung fristgemäß eingereicht, wird die non-anonyme Fassung für die



Plagiatsprüfung verwendet. Zur Fristwahrung ist die Abgabe der digitalen Fassung erforderlich.

§ 15 Absatz 1 wird geändert:

(1) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form in drei Exemplaren sowie in digitaler Form abzuliefern.

§ 15 Absatz 4 wird hinzugefügt:

Die Bachelorarbeit ist gleichzeitig mit der Abgabe der Druckfassung auch in digitaler Form auf dem vom Prüfungsamt festgelegten Übermittlungsweg zur Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden abzuliefern. Sofern keine abweichende Regelung zur Übermittlung getroffen wird, erfolgt die digitale Übermittlung der Bachelorarbeit im Portable Document Format (PDF) per Email an die Hochschul-Email-Adresse des Prüfungsamts der Fachgruppe Informatik sowie in Kopie an die Hochschul-Email-Adressen der Erstprüferin/des Erstprüfers und der Zweitprüferin/des Zweitprüfers. Sofern die Arbeit nicht mit Sperrvermerk versehen ist, fügt der Prüfling der Arbeit zudem eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu. Prüflinge können zusätzlich eine anonyme digitale Fassung der Arbeit abgeben, die für die Plagiatsprüfung zu verwenden ist. Zur Fristwahrung ist die Abgabe der digitalen Fassung sowie der Druckfassung erforderlich.



Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 07.07.2021 und der Genehmigung des Präsidiums vom 11.08.2021.

Gelsenkirchen, 13.08.2021

Der Dekan des Fachbereichs Informatik und
Kommunikation der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Henning Ahlf

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 13.08.2021

Der Präsident der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



Siebte Satzung zur Änderung
der Studiengangs-Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang Medieninformatik
am Fachbereich Informatik und Kommunikation
der Westfälischen Hochschule



Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 377) und der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 23.12.2015 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medieninformatik am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 19.07.2016, zuletzt geändert durch die sechste Satzung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medieninformatik vom 21.01.2021, wird wie folgt geändert.

§ 11b wird hinzugefügt:

§ 11b Schriftliche Ausarbeitungen

Ergänzend zu §20 Rahmenprüfungsordnung („Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Präsentationen“) ist es erforderlich, dass schriftliche Ausarbeitungen fristgemäß in digitaler Form auf dem vom Prüfungsamt festgelegten Übermittlungsweg zur Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden abzugeben sind. Sofern keine abweichende Regelung zur Übermittlung getroffen wird, erfolgt die digitale Übermittlung der schriftlichen Ausarbeitung im Portable Document Format (PDF) per Email an die Hochschul-Email-Adresse der Erstprüferin/des Erstprüfers. Sofern die Arbeit nicht mit Sperrvermerk versehen ist, fügt der Prüfling der Arbeit zudem eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu. Prüflinge können zusätzlich eine anonyme digitale Fassung der schriftlichen Ausarbeitung abgeben, die für die Plagiatsprüfung zu verwenden ist. Wird keine anonyme digitale Fassung fristgemäß eingereicht, wird die non-anonyme Fassung für die



Plagiatsprüfung verwendet. Zur Fristwahrung ist die Abgabe der digitalen Fassung erforderlich.

§ 15 Absatz 1 wird geändert:

(1) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form in drei Exemplaren sowie in digitaler Form abzuliefern.

§ 15 Absatz 4 wird hinzugefügt:

Die Bachelorarbeit ist gleichzeitig mit der Abgabe der Druckfassung auch in digitaler Form auf dem vom Prüfungsamt festgelegten Übermittlungsweg zur Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden abzuliefern. Sofern keine abweichende Regelung zur Übermittlung getroffen wird, erfolgt die digitale Übermittlung der Bachelorarbeit im Portable Document Format (PDF) per Email an die Hochschul-Email-Adresse des Prüfungsamts der Fachgruppe Informatik sowie in Kopie an die Hochschul-Email-Adressen der Erstprüferin/des Erstprüfers und der Zweitprüferin/des Zweitprüfers. Sofern die Arbeit nicht mit Sperrvermerk versehen ist, fügt der Prüfling der Arbeit zudem eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu. Prüflinge können zusätzlich eine anonyme digitale Fassung der Arbeit abgeben, die für die Plagiatsprüfung zu verwenden ist. Zur Fristwahrung ist die Abgabe der digitalen Fassung sowie der Druckfassung erforderlich.



Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 07.07.2021 und der Genehmigung des Präsidiums vom 11.08.2021.

Gelsenkirchen, 13.08.2021

Der Dekan des Fachbereichs Informatik und
Kommunikation der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Henning Ahlf

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 13.08.2021

Der Präsident der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



Vierte Satzung zur Änderung
der Studiengangs-Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang Medieninformatik in kooperativer Form
am Fachbereich Informatik und Kommunikation
der Westfälischen Hochschule



Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 377) und der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 23.12.2015 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medieninformatik in kooperativer Form am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 19.07.2016, zuletzt geändert durch die dritte Satzung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medieninformatik in kooperativer Form vom 13.03.2020, wird wie folgt geändert.

§ 11b wird hinzugefügt:

§ 11b Schriftliche Ausarbeitungen

Ergänzend zu §20 Rahmenprüfungsordnung („Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Präsentationen“) ist es erforderlich, dass schriftliche Ausarbeitungen fristgemäß in digitaler Form auf dem vom Prüfungsamt festgelegten Übermittlungsweg zur Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden abzugeben sind. Sofern keine abweichende Regelung zur Übermittlung getroffen wird, erfolgt die digitale Übermittlung der schriftlichen Ausarbeitung im Portable Document Format (PDF) per Email an die Hochschul-Email-Adresse der Erstprüferin/des Erstprüfers. Sofern die Arbeit nicht mit Sperrvermerk versehen ist, fügt der Prüfling der Arbeit zudem eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu. Prüflinge können zusätzlich eine anonyme digitale Fassung der schriftlichen Ausarbeitung abgeben, die für die Plagiatsprüfung zu verwenden ist. Wird keine anonyme digitale Fassung fristgemäß eingereicht, wird die non-anonyme Fassung für die



Plagiatsprüfung verwendet. Zur Fristwahrung ist die Abgabe der digitalen Fassung erforderlich.

§ 15 Absatz 1 wird geändert:

(1) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form in drei Exemplaren sowie in digitaler Form abzuliefern.

§ 15 Absatz 4 wird hinzugefügt:

Die Bachelorarbeit ist gleichzeitig mit der Abgabe der Druckfassung auch in digitaler Form auf dem vom Prüfungsamt festgelegten Übermittlungsweg zur Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden abzuliefern. Sofern keine abweichende Regelung zur Übermittlung getroffen wird, erfolgt die digitale Übermittlung der Bachelorarbeit im Portable Document Format (PDF) per Email an die Hochschul-Email-Adresse des Prüfungsamts der Fachgruppe Informatik sowie in Kopie an die Hochschul-Email-Adressen der Erstprüferin/des Erstprüfers und der Zweitprüferin/des Zweitprüfers. Sofern die Arbeit nicht mit Sperrvermerk versehen ist, fügt der Prüfling der Arbeit zudem eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu. Prüflinge können zusätzlich eine anonyme digitale Fassung der Arbeit abgeben, die für die Plagiatsprüfung zu verwenden ist. Zur Fristwahrung ist die Abgabe der digitalen Fassung sowie der Druckfassung erforderlich.



Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 07.07.2021 und der Genehmigung des Präsidiums vom 11.08.2021.

Gelsenkirchen, 13.08.2021

Der Dekan des Fachbereichs Informatik und
Kommunikation der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Henning Ahlf

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 13.08.2021

Der Präsident der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



Siebte Satzung zur Änderung
der Studiengangs-Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik
am Fachbereich Informatik und Kommunikation
der Westfälischen Hochschule



Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 377) und der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 23.12.2015 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 19.07.2016, zuletzt geändert durch die sechste Satzung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 21.01.2021, wird wie folgt geändert.

§ 11b wird hinzugefügt:

§ 11b Schriftliche Ausarbeitungen

Ergänzend zu §20 Rahmenprüfungsordnung („Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Präsentationen“) ist es erforderlich, dass schriftliche Ausarbeitungen fristgemäß in digitaler Form auf dem vom Prüfungsamt festgelegten Übermittlungsweg zur Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden abzugeben sind. Sofern keine abweichende Regelung zur Übermittlung getroffen wird, erfolgt die digitale Übermittlung der schriftlichen Ausarbeitung im Portable Document Format (PDF) per Email an die Hochschul-Email-Adresse der Erstprüferin/des Erstprüfers. Sofern die Arbeit nicht mit Sperrvermerk versehen ist, fügt der Prüfling der Arbeit zudem eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu. Prüflinge können zusätzlich eine anonyme digitale Fassung der schriftlichen Ausarbeitung abgeben, die für die Plagiatsprüfung zu verwenden ist. Wird keine anonyme digitale Fassung fristgemäß eingereicht, wird die non-anonyme Fassung für die



Plagiatsprüfung verwendet. Zur Fristwahrung ist die Abgabe der digitalen Fassung erforderlich.

§ 15 Absatz 1 wird geändert:

(1) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form in drei Exemplaren sowie in digitaler Form abzuliefern.

§ 15 Absatz 4 wird hinzugefügt:

Die Bachelorarbeit ist gleichzeitig mit der Abgabe der Druckfassung auch in digitaler Form auf dem vom Prüfungsamt festgelegten Übermittlungsweg zur Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden abzuliefern. Sofern keine abweichende Regelung zur Übermittlung getroffen wird, erfolgt die digitale Übermittlung der Bachelorarbeit im Portable Document Format (PDF) per Email an die Hochschul-Email-Adresse des Prüfungsamts der Fachgruppe Informatik sowie in Kopie an die Hochschul-Email-Adressen der Erstprüferin/des Erstprüfers und der Zweitprüferin/des Zweitprüfers. Sofern die Arbeit nicht mit Sperrvermerk versehen ist, fügt der Prüfling der Arbeit zudem eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu. Prüflinge können zusätzlich eine anonyme digitale Fassung der Arbeit abgeben, die für die Plagiatsprüfung zu verwenden ist. Zur Fristwahrung ist die Abgabe der digitalen Fassung sowie der Druckfassung erforderlich.



Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 07.07.2021 und der Genehmigung des Präsidiums vom 11.08.2021.

Gelsenkirchen, 13.08.2021

Der Dekan des Fachbereichs Informatik und
Kommunikation der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Henning Ahlf

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 13.08.2021

Der Präsident der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Vierte Satzung zur Änderung
der Studiengangs-Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik in kooperativer
Form
am Fachbereich Informatik und Kommunikation
der Westfälischen Hochschule



Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 377) und der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 23.12.2015 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik in kooperativer Form am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 19.07.2016, zuletzt geändert durch die dritte Satzung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik in kooperativer Form vom 13.03.2020, wird wie folgt geändert.

§ 11b wird hinzugefügt:

§ 11b Schriftliche Ausarbeitungen

Ergänzend zu §20 Rahmenprüfungsordnung („Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Präsentationen“) ist es erforderlich, dass schriftliche Ausarbeitungen fristgemäß in digitaler Form auf dem vom Prüfungsamt festgelegten Übermittlungsweg zur Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden abzugeben sind. Sofern keine abweichende Regelung zur Übermittlung getroffen wird, erfolgt die digitale Übermittlung der schriftlichen Ausarbeitung im Portable Document Format (PDF) per Email an die Hochschul-Email-Adresse der Erstprüferin/des Erstprüfers. Sofern die Arbeit nicht mit Sperrvermerk versehen ist, fügt der Prüfling der Arbeit zudem eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu. Prüflinge können zusätzlich eine anonyme digitale Fassung der schriftlichen Ausarbeitung abgeben, die für die Plagiatsprüfung zu verwenden ist. Wird keine anonyme digitale Fassung fristgemäß eingereicht, wird die non-anonyme Fassung für die



Plagiatsprüfung verwendet. Zur Fristwahrung ist die Abgabe der digitalen Fassung erforderlich.

§ 15 Absatz 1 wird geändert:

- (1) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form in drei Exemplaren sowie in digitaler Form abzuliefern.

§ 15 Absatz 4 wird hinzugefügt:

Die Bachelorarbeit ist gleichzeitig mit der Abgabe der Druckfassung auch in digitaler Form auf dem vom Prüfungsamt festgelegten Übermittlungsweg zur Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden abzuliefern. Sofern keine abweichende Regelung zur Übermittlung getroffen wird, erfolgt die digitale Übermittlung der Bachelorarbeit im Portable Document Format (PDF) per Email an die Hochschul-Email-Adresse des Prüfungsamts der Fachgruppe Informatik sowie in Kopie an die Hochschul-Email-Adressen der Erstprüferin/des Erstprüfers und der Zweitprüferin/des Zweitprüfers. Sofern die Arbeit nicht mit Sperrvermerk versehen ist, fügt der Prüfling der Arbeit zudem eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu. Prüflinge können zusätzlich eine anonyme digitale Fassung der Arbeit abgeben, die für die Plagiatsprüfung zu verwenden ist. Zur Fristwahrung ist die Abgabe der digitalen Fassung sowie der Druckfassung erforderlich.



Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 07.07.2021 und der Genehmigung des Präsidiums vom 11.08.2021.

Gelsenkirchen, 13.08.2021

Der Dekan des Fachbereichs Informatik und
Kommunikation der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Henning Ahlf

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 13.08.2021

Der Präsident der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



Siebte Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang Informatik
am Fachbereich Informatik und Kommunikation
der Westfälischen Hochschule



Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 377) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Informatik am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 19.07.2016, zuletzt geändert durch die sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Informatik vom 13.03.2020, wird wie folgt geändert.

§ 20 (Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Präsentationen) Absatz 4 wird hinzugefügt:

- (4) Es ist erforderlich, dass schriftliche Ausarbeitungen fristgemäß in digitaler Form auf dem vom Prüfungsamt festgelegten Übermittlungsweg zur Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden abzugeben sind. Sofern keine abweichende Regelung zur Übermittlung getroffen wird, erfolgt die digitale Übermittlung der schriftlichen Ausarbeitung im Portable Document Format (PDF) per Email an die Hochschul-Email-Adresse der Erstprüferin/des Erstprüfers. Sofern die Arbeit nicht mit Sperrvermerk versehen ist, fügt der Prüfling der Arbeit zudem eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu. Prüflinge können zusätzlich eine anonyme digitale Fassung der schriftlichen Ausarbeitung abgeben, die für die Plagiatsprüfung zu verwenden ist. Wird keine anonyme digitale Fassung fristgemäß eingereicht, wird die non-anonyme Fassung für die Plagiatsprüfung verwendet. Zur Fristwahrung ist die Abgabe der digitalen Fassung erforderlich.



§ 25 (Abgabe und Bewertung der Masterarbeit) Absatz 1 wird geändert:

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in gebundener Form in drei Exemplaren bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie in digitaler Form abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Im Falle einer nicht fristgemäßen Abgabe wird die Bearbeitung des Themas als „nicht bestanden“ gewertet. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 25 Absatz 5 wird hinzugefügt:

- (5) Die Masterarbeit ist gleichzeitig mit der Abgabe der Druckfassung auch in digitaler Form auf dem vom Prüfungsamt festgelegten Übermittlungsweg zur Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden abzuliefern. Sofern keine abweichende Regelung zur Übermittlung getroffen wird, erfolgt die digitale Übermittlung der Arbeit im Portable Document Format (PDF) per Email an die Hochschul-Email-Adresse des Prüfungsamts der Fachgruppe Informatik sowie in Kopie an die Hochschul-Email-Adressen der Erstprüferin/des Erstprüfers und der Zweitprüferin/des Zweitprüfers. Sofern die Arbeit nicht mit Sperrvermerk versehen ist, fügt der Prüfling der Arbeit zudem eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu. Prüflinge können zusätzlich eine anonyme digitale Fassung der Masterarbeit abgeben, die für die Plagiatsprüfung zu verwenden ist. Zur Fristwahrung ist die Abgabe der digitalen Fassung sowie der Druckfassung erforderlich.



Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 07.07.2021 und der Genehmigung des Präsidiums vom 11.08.2021.

Gelsenkirchen, 13.08.2021

Der Dekan des Fachbereichs Informatik und
Kommunikation der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Henning Ahlf

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 13.08.2021

Der Präsident der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Fünfte Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang Internet-Sicherheit
am Fachbereich Informatik und Kommunikation
der Westfälischen Hochschule



Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 377) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Internet-Sicherheit am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 19.07.2016, zuletzt geändert durch die vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Internet-Sicherheit vom 14.01.2020, wird wie folgt geändert.

§ 20 (Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Präsentationen) Absatz 4 wird hinzugefügt:

- (4) Es ist erforderlich, dass schriftliche Ausarbeitungen fristgemäß in digitaler Form auf dem vom Prüfungsamt festgelegten Übermittlungsweg zur Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden abzugeben sind. Sofern keine abweichende Regelung zur Übermittlung getroffen wird, erfolgt die digitale Übermittlung der schriftlichen Ausarbeitung im Portable Document Format (PDF) per Email an die Hochschul-Email-Adresse der Erstprüferin/des Erstprüfers. Sofern die Arbeit nicht mit Sperrvermerk versehen ist, fügt der Prüfling der Arbeit zudem eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu. Prüflinge können zusätzlich eine anonyme digitale Fassung der schriftlichen Ausarbeitung abgeben, die für die Plagiatsprüfung zu verwenden ist. Wird keine anonyme digitale Fassung fristgemäß eingereicht, wird die non-anonyme Fassung für die Plagiatsprüfung verwendet. Zur Fristwahrung ist die Abgabe der digitalen Fassung erforderlich.



§ 25 (Abgabe und Bewertung der Masterarbeit) Absatz 1 wird geändert:

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in gebundener Form in drei Exemplaren bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie in digitaler Form abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Im Falle einer nicht fristgemäßen Abgabe wird die Bearbeitung des Themas als „nicht bestanden“ gewertet. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 25 Absatz 5 wird hinzugefügt:

- (5) Die Masterarbeit ist gleichzeitig mit der Abgabe der Druckfassung auch in digitaler Form auf dem vom Prüfungsamt festgelegten Übermittlungsweg zur Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden abzuliefern. Sofern keine abweichende Regelung zur Übermittlung getroffen wird, erfolgt die digitale Übermittlung der Arbeit im Portable Document Format (PDF) per Email an die Hochschul-Email-Adresse des Prüfungsamts der Fachgruppe Informatik sowie in Kopie an die Hochschul-Email-Adressen der Erstprüferin/des Erstprüfers und der Zweitprüferin/des Zweitprüfers. Sofern die Arbeit nicht mit Sperrvermerk versehen ist, fügt der Prüfling der Arbeit zudem eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu. Prüflinge können zusätzlich eine anonyme digitale Fassung der Masterarbeit abgeben, die für die Plagiatsprüfung zu verwenden ist. Zur Fristwahrung ist die Abgabe der digitalen Fassung sowie der Druckfassung erforderlich.



Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 07.07.2021 und der Genehmigung des Präsidiums vom 11.08.2021.

Gelsenkirchen, 13.08.2021

Der Dekan des Fachbereichs Informatik und
Kommunikation der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Henning Ahlf

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 13.08.2021

Der Präsident der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



Siebte Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang Medieninformatik
am Fachbereich Informatik und Kommunikation
der Westfälischen Hochschule



Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 377) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Medieninformatik am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 19.07.2016, zuletzt geändert durch die sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Medieninformatik vom 13.03.2020, wird wie folgt geändert.

§ 20 (Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Präsentationen) Absatz 4 wird hinzugefügt:

- (4) Es ist erforderlich, dass schriftliche Ausarbeitungen fristgemäß in digitaler Form auf dem vom Prüfungsamt festgelegten Übermittlungsweg zur Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden abzugeben sind. Sofern keine abweichende Regelung zur Übermittlung getroffen wird, erfolgt die digitale Übermittlung der schriftlichen Ausarbeitung im Portable Document Format (PDF) per Email an die Hochschul-Email-Adresse der Erstprüferin/des Erstprüfers. Sofern die Arbeit nicht mit Sperrvermerk versehen ist, fügt der Prüfling der Arbeit zudem eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu. Prüflinge können zusätzlich eine anonyme digitale Fassung der schriftlichen Ausarbeitung abgeben, die für die Plagiatsprüfung zu verwenden ist. Wird keine anonyme digitale Fassung fristgemäß eingereicht, wird die non-anonyme Fassung für die Plagiatsprüfung verwendet. Zur Fristwahrung ist die Abgabe der digitalen Fassung erforderlich.



§ 25 (Abgabe und Bewertung der Masterarbeit) Absatz 1 wird geändert:

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in gebundener Form in drei Exemplaren bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie in digitaler Form abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Im Falle einer nicht fristgemäßen Abgabe wird die Bearbeitung des Themas als „nicht bestanden“ gewertet. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 25 Absatz 5 wird hinzugefügt:

- (5) Die Masterarbeit ist gleichzeitig mit der Abgabe der Druckfassung auch in digitaler Form auf dem vom Prüfungsamt festgelegten Übermittlungsweg zur Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden abzuliefern. Sofern keine abweichende Regelung zur Übermittlung getroffen wird, erfolgt die digitale Übermittlung der Arbeit im Portable Document Format (PDF) per Email an die Hochschul-Email-Adresse des Prüfungsamts der Fachgruppe Informatik sowie in Kopie an die Hochschul-Email-Adressen der Erstprüferin/des Erstprüfers und der Zweitprüferin/des Zweitprüfers. Sofern die Arbeit nicht mit Sperrvermerk versehen ist, fügt der Prüfling der Arbeit zudem eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu. Prüflinge können zusätzlich eine anonyme digitale Fassung der Masterarbeit abgeben, die für die Plagiatsprüfung zu verwenden ist. Zur Fristwahrung ist die Abgabe der digitalen Fassung sowie der Druckfassung erforderlich.



Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 07.07.2021 und der Genehmigung des Präsidiums vom 11.08.2021.

Gelsenkirchen, 13.08.2021

Der Dekan des Fachbereichs Informatik und
Kommunikation der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Henning Ahlf

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 13.08.2021

Der Präsident der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Sechste Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik
am Fachbereich Informatik und Kommunikation
der Westfälischen Hochschule



Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 377) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 19.07.2016, zuletzt geändert durch die fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik vom 13.03.2020, wird wie folgt geändert.

§ 20 (Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Präsentationen) Absatz 4 wird hinzugefügt:

- (4) Es ist erforderlich, dass schriftliche Ausarbeitungen fristgemäß in digitaler Form auf dem vom Prüfungsamt festgelegten Übermittlungsweg zur Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden abzugeben sind. Sofern keine abweichende Regelung zur Übermittlung getroffen wird, erfolgt die digitale Übermittlung der schriftlichen Ausarbeitung im Portable Document Format (PDF) per Email an die Hochschul-Email-Adresse der Erstprüferin/des Erstprüfers. Sofern die Arbeit nicht mit Sperrvermerk versehen ist, fügt der Prüfling der Arbeit zudem eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu. Prüflinge können zusätzlich eine anonyme digitale Fassung der schriftlichen Ausarbeitung abgeben, die für die Plagiatsprüfung zu verwenden ist. Wird keine anonyme digitale Fassung fristgemäß eingereicht, wird die non-anonyme Fassung für die Plagiatsprüfung verwendet. Zur Fristwahrung ist die Abgabe der digitalen Fassung erforderlich.



§ 25 (Abgabe und Bewertung der Masterarbeit) Absatz 1 wird geändert:

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in gebundener Form in drei Exemplaren bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie in digitaler Form abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Im Falle einer nicht fristgemäßen Abgabe wird die Bearbeitung des Themas als „nicht bestanden“ gewertet. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 25 Absatz 5 wird hinzugefügt:

- (5) Die Masterarbeit ist gleichzeitig mit der Abgabe der Druckfassung auch in digitaler Form auf dem vom Prüfungsamt festgelegten Übermittlungsweg zur Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden abzuliefern. Sofern keine abweichende Regelung zur Übermittlung getroffen wird, erfolgt die digitale Übermittlung der Arbeit im Portable Document Format (PDF) per Email an die Hochschul-Email-Adresse des Prüfungsamts der Fachgruppe Informatik sowie in Kopie an die Hochschul-Email-Adressen der Erstprüferin/des Erstprüfers und der Zweitprüferin/des Zweitprüfers. Sofern die Arbeit nicht mit Sperrvermerk versehen ist, fügt der Prüfling der Arbeit zudem eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu. Prüflinge können zusätzlich eine anonyme digitale Fassung der Masterarbeit abgeben, die für die Plagiatsprüfung zu verwenden ist. Zur Fristwahrung ist die Abgabe der digitalen Fassung sowie der Druckfassung erforderlich.



Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 07.07.2021 und der Genehmigung des Präsidiums vom 11.08.2021.

Gelsenkirchen, 13.08.2021

Der Dekan des Fachbereichs Informatik und
Kommunikation der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Henning Ahlf

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 13.08.2021

Der Präsident der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann